

Planungsträger:

Verbandsgemeinde Schweich
An der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26
54338 Schweich

23. Änderung des Flächennutzungsplans: Änderung der textlichen Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Unterlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Dieser Bericht umfasst 18 Seiten und 1 Karte
Proj.-Nr.: 108-22

vorgelegt von:



Büro für Raum- und Umweltplanung
55130 Mainz • Göttelmannstr. 13B
Tel. 061 31-905 68 60 • Fax 905 68 61

Mainz, den 05.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERFORDERNIS	3
2	VERFAHREN	6
3	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH	7
4	PLANERISCHE ZIELE UND VORGABEN	7
5	UMWELTBERICHT	9
5.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft.....	9
5.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	9
5.3	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen.....	10
5.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	10
5.4.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
5.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	11
5.4.3	Schutzgut Boden und Fläche	11
5.4.4	Schutzgut Wasser.....	11
5.4.5	Schutzgut Klima / Luft.....	11
5.4.6	Schutzgut Landschaft	12
5.4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
5.4.8	Wechselwirkungen.....	13
5.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
5.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt	13
5.7	Hinweise auf Schwierigkeiten oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben	14
5.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
6	QUELLENVERZEICHNIS	17

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Planzeichnung, 23. Änderung des Flächennutzungsplans, Entwurf (Maßstab 1: 20.000)
----------	---

1

Planerfordernis

Die Verbandsgemeinde Schweich hat im Rahmen des wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft (11. Änderung) geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung gesichert.

Neben der zeichnerischen Darstellung von Sonderbauflächen enthält der Sachliche Teilflächennutzungsplan die folgende textliche Darstellung:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn das Fundament und der Mast der geplanten Anlage vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegen und der Standort des Mastes so weit von der Grenze der Sonderbaufläche entfernt liegt, dass der Rotor der Anlage im Betrieb keine Flächen außerhalb der Sonderbaufläche überstreift.“

Damit wird klargestellt, wann sich eine Windenergieanlage (WEA) innerhalb einer im Flächen-nutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windkraftnutzung befindet. Eine umweltfachliche Herleitung und Begründung für die textliche Darstellung besteht nicht. Die Vorgabe, dass der Rotor der Anlagen vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen muss, führt zu einer Reduzierung der für die Windkraft nutzbaren Fläche in der VG Schweich um ca. 60 Prozent. Die textliche Darstellung soll daher im Rahmen der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans gestrichen und durch eine neue textliche Darstellung ersetzt werden.

Die Grenzen der Sonderbauflächen bleiben von der 23. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans unberührt. Diese sind Ergebnis der Anwendung eines von der Verbandsgemeinde Schweich am 22. Juli 2014 beschlossenen Kriterienkatalogs (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Kriterienkatalog (Umweltbericht; 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft)

Nr.	Kriterien
„Harte“ Ausschlusskriterien	
1	Im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB
2	Flächen im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen
3	Bestandsgeschützte bauliche Anlagen im Außenbereich
4	Genehmigte oder planfestgestellte bauliche Anlagen im Außenbereich
5	Flächen, die im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich als Siedlungsflächen dargestellt sind
6	Flächen, für die im geltenden Raumordnungsplan für die Region Trier Festlegungen getroffen sind, die einer Nutzung der Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft entgegenstehen: - Übernahme der dargestellten Vorranggebiete für Windkraftanlagen - Flächen außerhalb werden nicht als harte Tabuzone eingestuft
7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
8	Flächen innerhalb förmlich geschützter Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) und gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG)
9	Flächen innerhalb einer förmlich festgesetzten Wasserschutzzone I
10	Freihalteflächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen
11	Flächen mit einer Windhöffigkeit von < 4,0 m/s im Jahresdurchschnitt
12	Flächen mit einem Abstand von < 400 m zu Siedlungsflächen, die als solche im geltenden Flächennutzungsplan der VG Schweich dargestellt sind, oder zu im Außenbereich gelegenen bestandsgeschützten Wohngebäuden

„Weiche“ Ausschlusskriterien	
1	Flächen mit einer Windhöflichkeit von < 5,6 m/s im Jahresdurchschnitt
2	Im RROP Trier zukünftig vorgesehene „Lahikula-Flächen“
3	Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind: - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Regionalen Biotopverbund
4	Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich zukünftig vorgesehene Festlegungen, die mit einer Nutzung der betroffenen Flächen für den Bau von Windkraftanlagen dauerhaft unverträglich sind - zukünftig im Flächennutzungsplan der VG Schweich auszuweisende Siedlungsflächen
5	Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Raumordnerischen Entscheids für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier vom 5. Juli 2013
6	Flächen, die zum Schutz der Flugsicherheit der Umgebung der Flugplätze Föhren und Neumagen von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten sind oder freigehalten werden sollen
7	Flächen innerhalb förmlich festgesetzter Wasserschutzzonen II und III
8	Flächen mit schützenswerten Tier- und Pflanzenbeständen, die Konflikte mit dem Betrieb von Windkraftanlagen auslösen, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind - Gebiete, die sich aus Gründen des Vogelschutzes als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen erweisen
9	Flächen, auf denen Windkraftanlagen Beeinträchtigungen von Schutzzwecken eines FFH-Gebietes auslösen würden, die mit Nebenbestimmungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einzelner Windkraftanlagen weder zu verhindern noch auf ein vertretbares Ausmaß reduzierbar sind
10	Flächen von 400 – m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und tatsächlich bestehenden oder im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehenen Siedlungsflächen: - Festlegung eines 1.000 m Abstandes
11	Abstandsflächen von 400 – m zwischen einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen und Splittersiedlungen oder einzelnen bestandsgeschützten und bewohnten Gebäuden im Außenbereich: - Festlegung eines 400 m Abstandes
12	Flächen mit schützenswerten Waldbeständen im Sinne des RROP Trier (Entwurf 01/2014) - Größere zusammenhängende Laubwaldbestände (ab 120 Jahren) sowie besonders struktureiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe
13	Flächen, die der Erhaltung schützenswerter Landschaftsteile und/oder der Naherholung dienen und durch Windkraftanlagen in ihrer Landschaftsschutz- oder Naherholungsfunktion beeinträchtigt werden: - Bewaldete Flächen des Meulenwaldes
14	Zusammenhänge Flächen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, jedoch kleiner sind als 20 ha

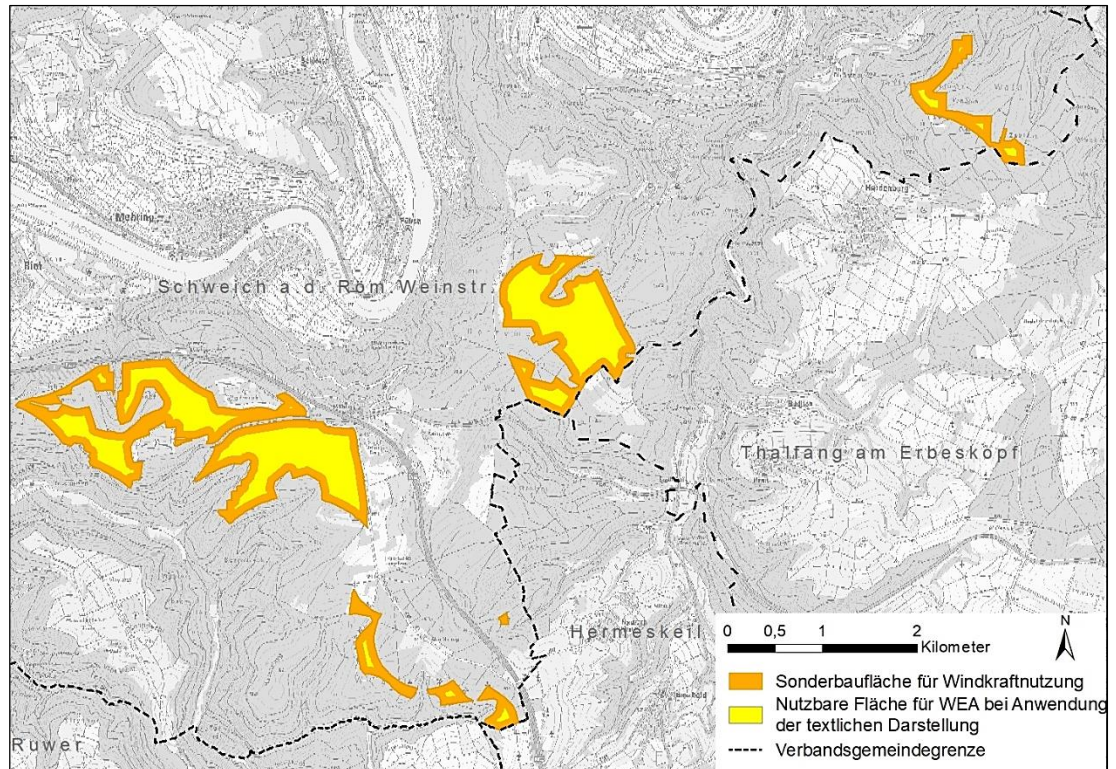
Der Kriterienkatalog bleibt von der 23. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans unberührt.

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Rotorkreisdurchmesser von WEA kontinuierlich vergrößert. Im Jahr 2022 beträgt der durchschnittliche Rotorkreisdurchmesser 160 m. Das heißt, eine WEA muss derzeit mindestens 80 m von der Außengrenze der Sonderbaufläche entfernt stehen, um die textliche Darstellung erfüllen zu können. Dies bedeutet eine Reduzierung der tatsächlich nutzbaren Fläche der Sonderbauflächen von insgesamt rund 440 ha auf ca. 180 ha (siehe Abbildung 1). Im Verhältnis zu 15.447 ha Gesamtfläche der Verbandsgemeinde werden damit insgesamt statt rund 2,8% nur noch 1,16% für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung gestellt. Die textliche Darstellung führt somit zu einer Verringerung der für die Windkraft nutzbaren Fläche um ca. 60%.

Derzeit bestehen unter anderem Planungsabsichten für ein Repowering-Vorhaben im Bereich der Sonderbaufläche Nr. 6 „Mehring 1“. Diese Sonderbaufläche umfasst ca. 35 ha, wovon

aufgrund der textlichen Darstellung gemäß der 11. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich ca. 2,4 ha tatsächlich für die Windkraft nutzbar wären. Das Repowering Vorhaben wäre damit nicht realisierbar.

Abbildung 1: Geminderte Nutzbarkeit der Sonderbaufläche bei Anwendung der textlichen Darstellung



Gemäß dem Grundsatz G 163 a der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, um einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Die Regionen des Landes sollen hierzu entsprechend ihren natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten. Bei Anwendung der textlichen Darstellung des wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans kann die VG Schweich keinen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung durch die Windenergienutzung im Sinne des Grundsatzes G 163 a leisten.

Damit die Sonderbauflächen besser genutzt werden können und somit der Ausbau der Windenergie beschleunigt wird, ist die Änderung der textlichen Darstellung der 11. Änderung erforderlich. Sie soll ersetzt werden durch folgende textliche Darstellung:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn der Mast der geplanten Anlage ohne Fundament vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegt. Das Übertreten von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche für Windkraftnutzung durch die Rotoren ist zulässig.“

Die Notwendigkeit der Änderung der textlichen Darstellung ergibt sich auch aus der aktuellen Bundesgesetzgebung, in der eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus und der Bereitstellung weiterer Flächen für die für Windenergie zum Ausdruck kommt. Konkret hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln.

Gemäß dem Kabinettsbeschluss zum Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) 2023 vom 06.04.2022 wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen des EEG der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Darüber hinaus liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 10.06.2022 vor (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG). In der Begründung des Gesetzesentwurfs, Teil B, § 2 Nummer 2 heißt es hinsichtlich der Anrechenbarkeit dargestellter Sonderbauflächen: „Als Rotor-außerhalb-Flächen können [...] nur solche Flächen angerechnet werden, für die ein Übertreten der Rotoren explizit zugelassen wurde“.

Der o.g. Entwurf für das Wind-an-Land-Gesetz sieht außerdem im Rahmen des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Festlegung verbindlicher Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Bundesländer vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des EEG zu erreichen. Für Rheinland-Pfalz wird ein Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent der Landesfläche bis zum Jahr 2026 und 2,2 Prozent der Landesfläche bis 2032 festgelegt. Die Änderung der textlichen Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der VG Schweich leistet somit auch einen Beitrag für das Erreichen der im Entwurf vorliegenden bundesrechtlichen Vorgaben in Form von konkreten Flächenzielen.

2

Verfahren

Aus den vorgenannten Gründen hat der Verbandsgemeinderat Schweich den Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans: Änderung der textlichen Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft in seiner Sitzung am 22.06.2022 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 01.07.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01.07.2022 in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich dem 03.08.2022. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben der Verbandsgemeinde Schweich vom 29.06.2022 mit Frist bis einschließlich dem 03.08.2022. In diesem Verfahrensschritt gingen 24 Stellungnahmen ein, von denen neun abwägungsrelevante Anregungen enthielten.

Für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingeholt, die mit dem Schreiben vom 18.08.2022 vorliegt. Zu dieser landesplanerischen Stellungnahme hat die Planungsgemeinschaft Region Trier das erforderliche Benehmen am 16.08.2022 hergestellt.

Die eingegangenen Anregungen wurden als Abwägung in einer Synopse zusammengefasst und im laufenden Planänderungsverfahren berücksichtigt.

Änderungen der textlichen Darstellung ergaben sich hieraus nicht. Der Umweltbericht wurde in Kapitel 5.4.7 „Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie in Kapitel 5.6 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ redaktionell ergänzt.

3 Räumlicher Änderungsbereich

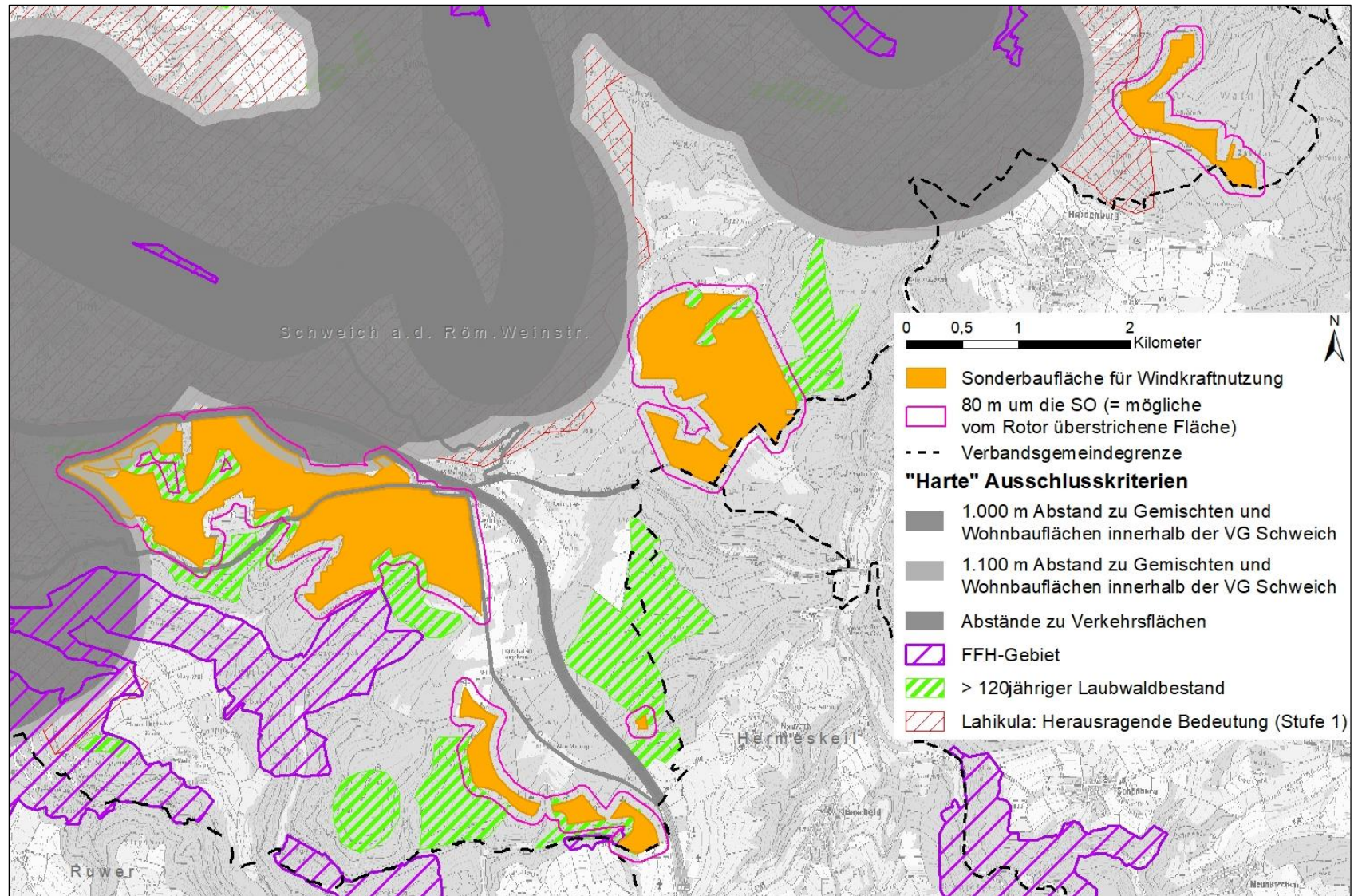
Der räumliche Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das Gesamtgebiet der VG Schweich und somit alle Sonderbauflächen für Windkraftnutzung gemäß des wirksamen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft (11. Änderung).

4 Planerische Ziele und Vorgaben

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans kann den landesplanerischen Zielen des LEP IV, 3. Teilfortschreibung (2017) entsprochen werden (siehe Abbildung 2). Derzeit wird das LEP IV im Rahmen der 4. Teilfortschreibung hinsichtlich der raumordnerischen Regelungen u.a. zur Steuerung der Windenergie überarbeitet. Gemäß dem Verordnungsentwurf dienen die Änderungen dem Ausbauziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 100 Prozent des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans wird dieses Ausbauziel im Sinne der 4. Teilfortschreibung des LEP IV unterstützt. Die in Aufstellung befindlichen landesplanerischen Ziele der 4. Teilfortschreibung des LEP IV stehen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Die beabsichtigte Änderung entspricht auch den regionalplanerischen Zielen gemäß dem wirksamen Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Region Trier 1985 sowie dessen Teilfortschreibung 2004 für den Teilbereich Windenergie sowie dem in Aufstellung befindlichen RROP Region Trier 2014.

Abbildung 2: Darstellung von „harten“ Ausschlusskriterien gemäß LEP IV, 3. Teilfortschreibung (2017) sowie mögliche von Rotoren überstrichene Flächen im Sinne der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans



5 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die dargestellten Sonderbauflächen gemäß dem wirksamen Teilflächennutzungsplan Windkraft (11. Änderung) werden durch die vorliegende 23. Änderung nicht verändert. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen waren Gegenstand des Umweltberichts im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gesamtfläche der dargestellten Sonderbauflächen (Nr. 2 „Östlich Trittenheim“, Nr. 3 „Östlich Mehring/Pölich“ und Nr. 4 „Südlich Mehring“). Demnach kann eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie einerseits und schutzgutbezogenen Belangen andererseits durch entsprechende Planung von konkreten Anlagenkonfigurationen in nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erzielt werden. Das im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier, Teilfortschreibung 2004 für den Teilbereich Windenergie sowie das im Entwurf des RROP 2014 ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergienutzung wurde im Rahmen des wirksamen Teilflächennutzungsplans Windkraft (11. Änderung) als Sonderbaufläche Nr. 6 „Mehring 1“ übernommen. Diese Fläche ist bereits mit bestehenden WEA bestellt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung der textlichen Darstellung ergeben können. Mit der Änderung der textlichen Darstellung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans wird ermöglicht:

- das Überstreichen von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche durch den Rotor
- die Nutzung von Anlagentypen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
- höhere Flexibilität in der Standortwahl (u.a. verbesserte Möglichkeiten zur Vermeidung- und Verminderung umweltfachlicher Konflikte)

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft

Der Inhalt und die Ziele der Änderung der textlichen Darstellung und damit das Erfordernis der Planung sind in Kapitel 1 dargestellt.

5.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das nachfolgende Kapitel beinhaltet die für das geplante Vorhaben zu erbringenden Angaben gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 (4) und §§ 2a und 4c BauGB, d.h. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 23. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft von Bedeutung sind.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Bei der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Regelungen des BNatSchG anzuwenden. Das Bundesnaturschutzgesetz wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert.

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bei der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Sinne des BImSchG Rechnung zu tragen.

- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt gemäß dem EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher zu beschleunigen.

- Landesklimaschutzgesetz (LKSG)

Die Belange des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen.

Weiterhin sind folgende Fachpläne hinsichtlich ihrer Ziele für den Umweltschutz von Bedeutung:

- Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich. 2. Gesamtfortschreibung

Bedeutsam ist weiterhin der vom Kabinett am 15.06.2022 beschlossenen Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 10.06.2022 vor (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG).

5.3 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Gegenstand der 23. Änderung des wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ist die Änderung der textlichen Darstellung. Hierzu bestehen keine Alternativen, da mit der Änderung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass mit den im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellten Sonderbauflächen substantiell Raum für die Windenergie in der VG Schweich zur Verfügung gestellt werden kann.

5.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die dargestellten Sonderbauflächen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Siedlungsflächen gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ein. Vergleichsweise kleinflächige Randbereiche der Sonderbaufläche Nr. 4 „Südlich Mehring / Pölich“ befinden sich innerhalb des 1.100 m-Schutzabstandes für WEA > 200 m (siehe Abbildung 2).

Gemäß der in Aufstellung befindlichen 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist vorgesehen, die erforderlichen Siedlungsabstände, unabhängig von der Anlagenhöhe, auf 900 m zu reduzieren.

Entsprechend dem Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten vom 25.05.2021 ist die Bemessung der Mindestabstände im Sinne der Ziele Z 163 h und Z 163 i des LEP IV nicht mehr von der Rotorspitze aus, sondern von der Mitte des Mastfußes der WEA ausgehend vorzunehmen (Ministerium des Innern und für Sport, 2021).

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit der Einhaltung o.g. Schutzabstände zu Siedlungen erzielt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) für die konkreten Anlagenkonfigurationen zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen (siehe Kapitel 5.6).

5.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Sachverhalte abzuleiten, die eine Änderung der textlichen Darstellung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließen würden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein entsprechender Fachbeitrag zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird (siehe Kapitel 5.6).

Die Sonderbauflächen Nr. 2 „östlich Trittenheim“ und Nr. 3 „östlich Mehring / Pölich“ liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Das zur Sonderbaufläche Nr. 2 nächstgelegene FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE-5809-301) befindet sich rund 960 m westlich. Das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (DE-6108-301) befindet sich in ca. 1,1 km Entfernung östlich der Sonderbaufläche. Das zur Sonderbaufläche Nr. 3 nächstgelegene FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301, Teilfläche) befindet sich in ca. 2.400 m Entfernung westlich der Sonderbaufläche.

Die Sonderbauflächen Nr. 4 „südlich Mehring“ und Nr. 6 „Mehring 1“ liegen ebenfalls außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Das zur Sonderbaufläche Nr. 4 nächstgelegene FFH-Gebiet „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) befindet sich südlich der Sonderbaufläche in einer Entfernung von ca. 100 m. Die Sonderbaufläche Nr. 6 „Mehring 1“ grenzt an eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Fellerbachtal“ (DE-6206-301) an.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG auf Grundlage der konkreten Anlagenkonfiguration zu prüfen.

Durch das mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichte Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Auswirkungen innerhalb der Sonderbauflächen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu betrachten.

5.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche ist durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Grundsätzlich kann aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Kapitel 5.6, u.a. Planung der WEA-Standorte möglichst nah an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege, Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung von Bodenfunktionen) eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Boden und Fläche hergestellt werden. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind entsprechend auszugleichen.

5.4.4 Schutzgut Wasser

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sondern ausschließlich die Änderung der textlichen Darstellung, die ein Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA ermöglicht. Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist somit keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

5.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans trägt zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie bei, da eine flexiblere Nutzung der Sonderbauflächen sowie eine Nutzung durch moderne Anlagentypen ermöglicht wird, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Nutzung

von Windenergie zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Somit ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft verbunden.

5.4.6 Schutzgut Landschaft

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes. Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden ein Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter erstellt, der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft unter Zugrundelegung einer potenziellen Anlagenkonfiguration für die dargestellten Sonderbauflächen umfassend betrachtet (JESTAEDT + Partner, 2015).

Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Errichtung von WEA verpflichten gemäß Landeskompensationsverordnung zu einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG (MUEEF, 2018). Auswirkungen können zudem durch Maßnahmen wie das Vorsehen von WEA gleichen Anlagentyps und gleicher Kennzeichnung, WEA mit einer möglichst einheitlichen Gesamthöhe und Farbgestaltung sowie der Planung der Anlagenstandorte abseits von ausgewiesenen regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen verringert werden (siehe Kapitel 5.6).

Die bereits im wirksamen FNP dargestellten Sonderbauflächen Windkraftnutzung befinden sich vollständig außerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Folgende Landschaftsschutzgebiete werden (teilweise) durch die dargestellten Sonderbauflächen überlagert:

- LSG „Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Regierungsbezirk Trier“: vergleichsweise kleinflächige, randliche Überlagerung durch Konzentrationszone 2 „östlich Trittenheim“ im Nordwesten und Nordosten.
- LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“: Konzentrationszone Nr. 3 „östlich Mehring / Pölich“ vollständig innerhalb des LSG und randliche Überlagerung des LSG durch nördlichen Teilbereich der Konzentrationszone Nr. 4 „südlich Mehring“

Artikel 1 des Gesetzes zur vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sieht gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG n.F. vor, dass Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Anlagen in einem „Windenergiegebiet“ befindet (*im vorliegenden Fall einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung*).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, Auswirkungen konkreter Anlagenkonfigurationen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, z.B. mit Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen und Landschaftsbildvisualisierungen, darzustellen.

5.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesdenkmalpflege vom 04.07.2022 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entfaltet die 23. Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange. Die GDKE weist jedoch darauf hin, dass sich innerhalb der Sonderbaufläche Nr. 4 „südlich Mehring“ im Bereich der Mehringer Höhe, südlich der Anschlussstelle Mehring (BAB 1) Bestandteile einer Festungs-Flak-Batterie des Kulturdenkmals „Westwall“ befinden. Dieses genießt Erhaltungs- und Umgebungsschutz gemäß dem Denkmalschutzgesetz. Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die GDKE, Direktion Landesarchäologie verweist im Rahmen frühzeitigen Behördenbeteiligung auf Ihre Stellungnahme vom 10.11.2014 zum Verfahren der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft. Dort sind Hinweise auf archäologischen Fundstellen innerhalb der Konzentrationszonen enthalten.

In der Regel handelt es sich bei Kulturdenkmälern und archäologischen Fundstellen um vereinzelte punktuelle, linienhafte oder kleinflächige Relikte und Objekte, die im nachgeordneten

Genehmigungsverfahren unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen standortbezogen zu prüfen sind.

5.4.8 Wechselwirkungen

Durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Auswirkungen hinsichtlich Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten. Diese sind im Rahmen der Genehmigung für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

Der Ausbau der Windkraft trägt zum Klimaschutz bei und ist dadurch grundsätzlich auch mit positiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verbunden.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Maßgeblich für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist das bestehende Planungsrecht. Mit dem wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft (11. Änderung) hat die Verbandsgemeinde Schweich geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung gesichert. Diese stehen weiterhin der Windkraftnutzung zur Verfügung, können jedoch aufgrund der textlichen Darstellung des wirksamen Teilflächennutzungsplans nur eingeschränkt genutzt werden. Die Verbandsgemeinde Schweich könnte damit keinen substantziellen Beitrag zur Stromversorgung durch Windenergie im Sinne des LEP IV sowie der aktuellen bundespolitischen Ziele zum Ausbau der Windenergie leisten (siehe Kapitel 1).

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

In den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und ggfs. Maßnahmen zur Überwachung für die jeweilige konkrete Anlagenkonfiguration zu definieren.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können zum Tragen kommen:

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

- Schattenwurf: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte durch entsprechendes Schattenwurfgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schattenwurf betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schattenwurfmindernde Maßnahmen.
- Schallimmissionen: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm durch entsprechendes Schallgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schallimmissionen betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schallmindernde Maßnahmen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Abstimmung der Standortwahl und -planung anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen (Fauna und Flora)
- Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen
- Baustellenbedingte Rodungen entsprechend den artenschutzrechtlichen Vorgaben; möglichst außerhalb der Vegetationszeit bzw. Fortpflanzungszeiten.
- Nach Bedarf Abschaltzeiten der Rotoren zum Schutz von Avifauna und Fledermäusen

Schutzgut Boden und Fläche

- Reduzierung der Neuversiegelung durch Planung der Standorte der WEA möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege.

- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage bzw. Ausbau der Wirtschaftswege und Kranstellplätze mit Schotter.

Schutzgut Landschaft

- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch nach Möglichkeit vorsehen von WEA gleichen Anlagentyps sowie durch eine möglichst einheitliche Gesamthöhe in der jeweiligen Konzentrationszone.
- Planung der Zuwegung und Anlagenstandorte nach Möglichkeit abseits von ausgewiesenen regional und überregional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Berücksichtigung von Kulturdenkmälern und archäologischen Fundstellen im Rahmen der konkreten Standortplanung und den nachgeordneten Genehmigungsverfahren.
- Einhaltung notwendiger Abstände zu Sachgütern wie z.B. Photovoltaikanlagen und Straßen bzgl. Kipphöhe und Eiswurf.

5.7 Hinweise auf Schwierigkeiten oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben

Die herangezogenen Unterlagen und verwendeten Methoden waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Schweich hat im Rahmen des wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft (11. Änderung) geeignete Flächen für die Windenergie mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftnutzung gesichert. Neben der zeichnerischen Darstellung von Sonderbauflächen enthält der sachliche Teilflächennutzungsplan eine textliche Darstellung, die definiert, dass das Übertreten von Flächen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA unzulässig ist. Eine umweltfachliche Herleitung und Begründung für diese textliche Darstellung besteht nicht. Die Vorgabe, dass der Rotor der Anlagen vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen liegen muss, führt zu einer Reduzierung der für die Windkraft nutzbaren Fläche in der VG Schweich um ca. 60 Prozent. Bei Anwendung der textlichen Darstellung des wirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplans kann die VG Schweich keinen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung durch die Windenergienutzung im Sinne des LEP IV, 3. Teilfortschreibung leisten.

Um die bessere Nutzung der dargestellten Sonderbauflächen und einen substantiellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, wird die textliche Darstellung durch folgenden Wortlaut geändert:

„Eine Windkraftanlage, die an einem bestimmten Standort in der Verbandsgemeinde Schweich errichtet werden soll, liegt innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung, wenn der Mast der geplanten Anlage ohne Fundament vollständig innerhalb einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung liegt. Das Übertreten von Flächen außerhalb der Sonderbaufläche für Windkraftnutzung durch die Rotoren ist zulässig.“

Die Abgrenzung der dargestellten Sonderbauflächen des wirksamen Teilflächennutzungsplans Windkraft (11. Änderung) bleiben von der 23. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans unberührt.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 23. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte eine Betrachtung der möglichen Umweltauswirkungen bezogen auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung der textlichen Darstellung ergeben können.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die dargestellten Sonderbauflächen halten die erforderlichen Mindestabstände zu Siedlungsflächen gemäß der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ein. Vergleichsweise kleinflächige Randbereiche der Sonderbaufläche Nr. 4 „Südlich Mehring / Pölich“ befinden sich innerhalb des 1.100 m-Schutzabstandes für WEA > 200 m.

Gemäß der in Aufstellung befindlichen 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist vorgesehen, die erforderlichen Siedlungsabstände, unabhängig von der Anlagenhöhe, auf 900 m zu reduzieren.

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie einerseits und umliegenden Wohnnutzungen andererseits kann mit der Einhaltung o.g. Schutzabstände zu Siedlungen erzielt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung sind entsprechende Immissionsgutachten (Schall, Schatten) für die konkreten Anlagenkonfigurationen zu erstellen; ggf. sind schall- bzw. schattenwurfmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine Sachverhalte abzuleiten, die eine Änderung der textlichen Darstellung im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließen würden. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein entsprechender Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, der die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonfiguration entsprechend berücksichtigt und somit ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden wird.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zudem die Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG auf Grundlage der konkreten Anlagenkonfiguration zu prüfen.

Durch das mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichte Überstreichen der Sonderbauflächen durch die Rotoren von WEA sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Auswirkungen innerhalb der Sonderbauflächen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu betrachten.

Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser

Die Abgrenzung der Sonderbauflächen gemäß der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die 23. Änderung des FNP nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen abschließend zu prüfen.

Schutzgut Klima / Luft

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans trägt zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie bei, da eine flexiblere Nutzung der Sonderbauflächen sowie eine Nutzung durch moderne Anlagentypen ermöglicht wird, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO₂)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz. Somit ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft verbunden.

Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden ein Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter erstellt, der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft unter Zugrundelegung einer potenziellen Anlagenkonfiguration für die dargestellten Sonderbauflächen umfassend betrachtet. Die bereits im wirksamen FNP dargestellten Sonderbauflächen Windkraftnutzung befinden sich vollständig außerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Teilflächen bestehender Landschaftsschutzgebiete werden von Teilflächen der Konzentrationszonen Nr. 2 und Nr. 4 sowie der Gesamtfläche der Konzentrationszone Nr. 3 überlagert (siehe Kapitel 5.4.6). Das Gesetz zur vierten Änderung des BNatSchG vom 20.07.2022 sieht gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG n.F. vor, dass Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Anlagen in einem „Windenergiegebiet“ befindet (*im vorliegenden Fall einer Sonderbaufläche für Windkraftnutzung*). Es besteht jedoch die Möglichkeit, Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen, z.B. mit Erstellung von Sichtbarkeitsanalysen und Landschaftsbildvisualisierungen, darzustellen.

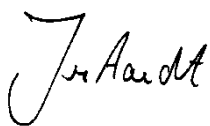
Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß Stellungnahmen der GDKE, Landesdenkmalpflege und GDKE, Landesarchäologie befinden sich Kulturdenkmäler und archäologische Fundstellen innerhalb von dargestellten Sonderbauflächen. In der Regel handelt es sich dabei um vereinzelte punktuelle, linienhafte oder kleinflächige Relikte und Objekte, die im nachgeordneten Genehmigungsverfahren unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen zu prüfen sind.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter ist durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Änderung der textlichen Darstellung nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen für konkrete Anlagenkonfigurationen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. Die Verträglichkeit mit geltenden sowie in Aufstellung befindlichen landes- und regionalplanerischen Zielen und Vorgaben ist gegeben.

Mainz, den 05.09.2022



JESTAEDT + Partner

6

Quellenverzeichnis

- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND KLIMASCHUTZ (2022): Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/ Die Grünen und der FDP. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz). Bearbeitungsstand: 10.06.2022. Berlin.
- BÜRO FÜR LANDESPFLEGE (2015): Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich. 2. Gesamtfortschreibung. RiO.
- HENSELER, DR. PAUL (2020): 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft. Begründung Teil 1 – Städtebaulicher Teil – Genehmigungsfassung. 07.09.2020. Trier.
- JESTAEDT + PARTNER (2015): 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich. Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft. Begründung Teil 2 – Umweltbericht – Anlage 8: Fachbeitrag Landschaft und Kulturgüter, 16.11.2015. Mainz.
- KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG (2022): Landesplanerische Stellungnahme sowie Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 23. Änderung FNP Schweich – Änderung der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft. Schreiben vom 18.08.2022 (Az. 11-113-2.3-02/22). Trier.
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2017): 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz – Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013, Auszug aus dem GVBl Nr.11/2017 vom 20. Juli 2017.
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2021): Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gemäß Z 163 h und Z 163 i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz. 25. Mai 2021. Mainz.
- MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2022): 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz – Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013. Verordnungsentwurf der Landesregierung. Stand 12.04.2022.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Stand Mai 2021. Mainz.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT (2022): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), Elektronisch veröffentlicht unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php (Stand: Juni 2022).
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIEN, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) Vom 12. Juni 2018. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/> (Stand: August 2018).
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Trier.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2004): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier. Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004. Trier.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier.
Entwurf Januar 2014. Trier.